

Riding § 37 b

Der § 37 b Einkommensteuergesetz (EStG) regelt die Freigrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter. Zur Erinnerung: Geschenke, oder wie das Finanzamt sie nennt: „Sachzuwendungen“, sind eigentlich Teil des Lohns. Darauf müssten Lohnsteuer und Sozialabgaben geleistet werden. Nun kommt es natürlich nicht so gut, wenn man einem Werbegeschenk einen Hinweis auf den Sachwert und die jetzt fällige Änderung der Einkommensteuererklärung beilegen muss.

Um das zu vermeiden kann der Schenkende diese Abgaben seinerseits mit einer Pauschalversteuerung von 30% abgelden. Bis zu einer Freigrenze von 35,- € ist das Geschenk von der Steuer absetzbar und der Beschenkte von jeder Pflicht, die der Empfänger ansonsten steuerlich bedeuten würde, befreit. Nun hat aber der Bundesfinanzhof auf Nachfrage noch einmal ganz genau nachgedacht, wie denn wohl diese Freigrenze zu verstehen sei. Und er hat eine kritik-inspirierende Möglichkeit gefunden, den Begriff Freigrenze neu zu definieren. Denn, so der BFH, wenn ein Geschäftspartner das Geschenk selber kaufen würde, dann müsste er auch die benannten Abgaben leisten. Das tut in diesem Fall aber schon der, der das Geschenk pauschal versteuert. Daraus kann man nur schließen, dass auch die Pauschalversteuerung eben-

falls ein Geschenk ist und somit in die Freigrenze eingerechnet werden muss.

In der Praxis wird damit die Freigrenze ziemlich unhandlich. Außerdem: Schenken ist Teil unserer Kultur und es gehört sich, keinesfalls über den Wert eines Geschenkes zu sprechen und Nachteile für den Empfänger zu vermeiden. Kulturelle Aspekte stehen hier aber offensichtlich hinter dem finanziellen Wohl des Staates zurück, denn der BFH schreckt nicht einmal davor zurück sprachliche Vereinbarungen zu brechen, um dieses Wohl zu fördern. Aus der als Freigrenze bezeichneten Summe von 35,- € wird, bei Empfängern, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, eine tatsächliche Freigrenze von 26,92 €. Kann sich natürlich keiner merken. Also sollte man beim Shopping rund 25,- € im Kopf behalten, um auf der sicheren Seite zu sein.

Es wäre natürlich schön, wenn eine Freigrenze eine Freigrenze bliebe und nicht zu einer Größe würde, die als Anhaltspunkt zur Berechnung einer Freigrenze dient. Und es wäre schön, wenn man sich auf die Bedeutung eines Begriffs verlassen könnte. Vor allem wäre es schön, wenn der BFH ein wenig kompatibler mit dem wahren Leben wäre. Andererseits würden wir uns darüber dann wohl auch erschrecken...



In der Eile liegt das Kindergeld

Bisher war der Antrag auf Kindergeld nicht so eilig. Bis zu 24 Monate = 2 Jahre hatten Kinder oder Eltern Zeit Kindergeld zu beantragen. Diese Frist wurde nun dramatisch verkürzt auf 6 Monate. Natürlich, es sollte kein Problem sein, innerhalb eines halben Jahres die Formalitäten rund um den Antrag zu erfüllen. Lässt man das aber erst mal liegen, weil „das Kindergeld ja nicht wegläuft“, so kann man schnell mal ein paar Monate verlieren. Zurückgerechnet wird genau ein halbes Jahr, alles was davor liegt, verfällt.



250,-€-Grenze und die richtige Adresse

Bisher lag die Grenze für nicht adressierte Rechnungen bei 150,- €. Wir hatten schon angekündigt, dass diese Grenze auf 250,- € angehoben wird, was nun passiert ist. Die Änderung gilt rückwirkend ab Anfang des Jahres. Das bedeutet, dass Rechnungen bis 250,- € nicht an das Unternehmen adressiert sein müssen und die Umsatzsteuer dennoch abgesetzt werden kann. In einer Interpretation, die wir kürzlich lasen und die einiges Stirnrunzeln ausgelöst hat, wird ein fragwürdiger Umkehrschluss beschrieben. Der Autor führt aus, dass, wenn auf einer Rechnung unter 250,- € dennoch eine Adresse steht, diese aber falsch ist, die Rechnung für das Unternehmen umsatzsteuerlich wertlos ist. Wir interpretieren das zwar anders, aber dennoch ist Vorsicht geboten. Falls also ein Empfänger auf dem Rechnungsbogen eingetragen wird, dann sollte der korrekt adressiert werden, um jedes Risiko der Ungültigkeit zu vermeiden. Für Rechnungen ab 250,- € ist die korrekte Adresse ohnehin Pflicht.

800-410-800

Gegenstände, die für den Betrieb gekauft werden und selbstständig nutzbar sind, galten bis zu einer Grenze von 410,- € als geringwertig und konnten direkt abgeschrieben werden. Falls Sie sich fragen: Wie kommt man ausgerechnet auf 410,- €? Nun, das ist einfach zu beantworten. Es ist die Umrechnung der alten Grenze in Höhe von ehemals 800,- DM auf eben diese 410,- €.

Das lässt erkennen, dass diese Grenze schon eine Weile gilt - eine enorme Weile vor allem für einen inflationsabhängigen Wert. 800,- DM von damals sind schon lange nicht mehr 410,- €. Nun hat der Gesetzgeber nachgebessert. Die neue Grenze ab Anfang 2018 ist, tattataa: Wieder 800,-, dieses Mal aber in € gemessen.



Soweit so gut. Wir möchten aber noch etwas ergänzen: Angenommen, Sie planen sich nächstes Jahr einen neuen iMac zum Preis von 1300,- € zu kaufen, dann können Sie schon dieses Jahr eine Gewinnsenkung von bis zu 40% vom Kaufpreis beantragen. Wenn Sie dann nächstes Jahr den iMac kaufen, geht der nur noch mit 1300,- € - 40% = 780,- € in die Bücher (AfA). Damit rutscht er unter die Grenze von 800,- € und kann ebenfalls sofort abgeschrieben werden. Auf diese Weise kann ein Kauf bis 1333,33 € unmittelbar abgeschrieben werden - etwas Planung vorausgesetzt. Sonst würde das Gerät über 3 Jahre abgeschrieben werden müssen.

Neue Mitarbeiter

Wir begrüßen neue Mitarbeiter: Herrn Sven Jeschull, Steuerberater Frau Swantje Liepold, Steuerfachangestellte Herrn Tamin Navabi, Steuerfachangestellter Frau Jessika Zöfgen, Steuerfachangestellte



Neue Lohnabteilung

Lohn- und Gehaltsabrechnungen werden bei uns in einer eigenen Abteilung bearbeitet. Die Dynamik im Regelwerk der Lohnbuchhaltung hat die Spezialisierung notwendig und sinnvoll gemacht. Um außerdem Bearbeitungslücken durch Ausfälle zu vermeiden, rotieren alle Lohn- und Gehaltsachen in der Abteilung, so dass jeder Lohnsachbear-

beiter regelmäßig mit den Interna jedes Mandanten vertraut ist. Alle Informationen zu Ihren Lohn- und Gehaltsachen können Sie an lohn@dassteuerhaus.de senden. Das vereinfacht für uns die Bearbeitung.



Neue Lage

In dieser Ausgabe widmen wir den Titel dem Abkommen fast aller Länder dieser Erde, sich nach Kräften für den Klimaschutz einzusetzen. Was schon vereinbart war wird durch die USA und die Türkei wieder in Frage gestellt. Diese neue Lage ruft nach einem umso deutlicheren Bekenntnis zum Klimaschutz.



Segeberger Straße 1 | 23617 Stockelsdorf | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



DAS STEUERHAUS®

April, Mai, Juni 2017

WATCHDOG



Entsendung

Entsendung: Wird ein Botschafter entsandt, wird er in ein fremdes Land geschickt, wo er die gegenseitigen diplomatischen Beziehungen aufrecht halten soll. Je nach Land muss er sich dann für die heimische Pressefreiheit rechtfertigen oder viel Wodka vertragen. Eine Entsendung ist aber auch die Reise eines Firmenangestellten in ein anderes Land, um dort für das Unternehmen tätig zu werden. Das kann ein dauerhafter Bauauftrag zur Renovierung der hübschen Dorfkirche im verträumten Dinxperlo kurz hinter der holländischen Grenze oder ein Meeting in Detroit sein. In beiden Fällen ist zwar nicht mit diplomatischen Herausforderungen zu rechnen, aber in beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass die Sozialversicherungsabgaben immer dort fällig werden, wo die Arbeit geleistet wird. Bei fast 200 Ländern auf der Welt kann es aufwendig werden, die dazu notwendigen Formalitäten in Petto zu haben. Und falls Sie fragen: Wir haben sie nicht parat. Zum Glück gibt es eine einfache Lösung: Die A1-Bescheinigung. Sie gilt bei einer befristeten Entsendung. In Europa gelten bis 2 Jahre als befristet. Für andere Länder variiert die Dauer. Eine A1-Bescheinigung wird bei der zuständigen Krankenversicherung beantragt. Mit ihr bleibt der Versicherungsschutz grundsätzlich bestehen und muss nicht im Aufenthaltsland gesondert abgeschlossen werden. Aus Erfahrung wissen wir, dass die Idee, für einen Auslandseinsatz steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Regeln zu berücksichtigen, keine große Verbreitung genießt. Die meisten Auslandseinsätze werden diesbezüglich eher locker organisiert. Das führt in der Regel auch kaum zu Prob-

lemen, denn es gibt wenig Kontrollbedarf seitens des Finanzamts und auch sonst wird kaum jemand Interesse an dem Vorgang anmelden. Im Fall eines Unfalls oder auftretender Krankheit ändert sich das jedoch. Die Krankenversicherung wird ganz sicher über die im Ausland ausgestellte Behandlungsrechnung stolpern und nervige Fragen stellen. Vor allem aber wird sie jede Kooperation, die Begleichung von Arztrechnungen betreffend, verweigern. Das Beantragen einer A1-Bescheinigung ist nicht sehr aufwendig und deswegen unbedingt dem drohenden Ärger vorzuziehen. Dennoch gibt es Einschränkungen und sogar Ausnahmen. Eine Einschränkung liegt in der Leistungsbereitschaft der Krankenkasse und ist rein privatrechtlicher Natur. Sollte ein Mitarbeiter durch eine Erkrankung oder einen Unfall den Krankenversicherungsschutz in Anspruch nehmen, kann es passieren, dass die Krankenversicherung die tatsächlichen Kosten mit den in Deutschland zu erwartenden Kosten vergleicht und ggf. die Zahlungen auf die deutschen Vergleichshöhe begrenzt. In dem Fall wäre das Unternehmen in der Pflicht, die Differenz zu tragen. In einem realen Fall lagen die Krankenhauskosten in den USA bei 500.000,- US\$, während in Deutschland eine vergleichbare Behandlung auch in einer Privatklinik nur ca. 200.000,- € gekostet hätte. Die Krankenkasse erstattete dementsprechend nur diese

200.000,- €, das Unternehmen hatte den Rest zu tragen. Auf eine Lösung hierzu kommen wir später noch einmal zurück. Übrigens: Wir wissen zwar nicht mit Gewissheit, ob im umgekehrten Fall eine günstigere, weil im Billiglohnland gewährte, Behandlung ebenfalls mit den in Deutschland zu erwartenden Kosten erstattet würde. Aber wir glauben nicht, dass es so ist. Von besonderer Heiterkeit ist eine Regel für Entsendungen, nach der A1-Bescheinigungen nur für eine Entsendung aus Deutschland erlaubt sind. Wir haben sehr lange und sehr intensiv nachgedacht, können aber keinen plausiblen Grund für diese Regel finden.



Vielleicht schauen wir uns jedoch anhand eines Beispiels erst einmal an, warum das denn überhaupt ein Problem sein könnte:

Nehmen wir an, der Mitarbeiter einer deutschen Firma wird in das beklagenswerte Detroit zu einem Meeting entsandt. Anschließend würde er gerne in Toronto einen Kunden treffen. Nur wäre das dann eine Entsendung von den USA aus und gerade haben wir gelernt: Dafür gibt es keine A1-Bescheinigung. Der Mitarbeiter müsste demnach zurück nach Deutschland fliegen, um sofort wieder nach Toronto

zu reisen. Und da ist es wahrlich kein Trost, dass er den Flughafen in Deutschland nicht einmal verlassen müsste und umgehend den nächsten Flieger besteigen könnte, nachdem er einmal kurz durch die Passkontrolle ist. Theoretisch, denn Detroit liegt unmittelbar an der kanadischen Grenze, könnte er natürlich in die deutsche Botschaft gehen, sich einen Hubschrauber bestellen (vielleicht ist Uber ja bald soweit) und direkt von der Botschaft, also deutschem Hoheitsgebiet, nach Kanada fliegen. Spätestens aber beim Versuch, zwei Termine in Sydney und Auckland auf diese Weise zu verbinden, muss dieser Workaround scheitern. Sowohl für das beschriebene Restrisiko im Fall medizinischer Vor-Ort-Versorgung als auch für die nicht durch die A1-Bescheinigungs-unterstützte Entsendung aus dem Ausland, ist eine Restrisikoversicherung, die wenigstens das finanzielle Risiko im Schadensfall trägt, die beste Lösung. Legal wird Teil 2 der Reise dadurch jedoch nicht, es sei denn, das Unternehmen meldet den Mitarbeiter im Ausland an. Dann jedoch ist das keine Entsendung mehr, sondern der Einsatz als mobiler Mitarbeiter. Bis jetzt ist der Antrag für die A1-Bescheinigung vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse des Mitarbeiters zu stellen. Je nach Krankenkasse kann die Antwort etwas dauern. Seit Anfang des Jahres wird stufenweise die maschinelle Verarbeitung aus dem Abrechnungsprogramm heraus eingeführt. 2019 soll dieser Prozess abgeschlossen und damit der Vorgang erheblich vereinfacht worden sein. Noch ist die vollständige maschinelle Anmeldung jedoch nicht möglich.

Aus weniger wird mehr

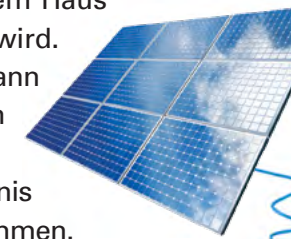
Renten- oder Lebensversicherungen werden mit einer garantierten Mindestrendite abgeschlossen. In der Regel wird dem Versicherten aber die Chance oder sogar Wahrscheinlichkeit auf eine deutlich höhere Rendite als das garantierte Minimum versprochen. Vermutlich wird die Mehrheit damit die in Wirklichkeit erwirtschaftete Rendite assoziieren. Versicherungen wiederum neigen eher dazu, dabei an massive Gewinne und größtmögliche Zurückhaltung bei den Auszahlungen zu denken. Policen, mit einer Mindestrendite von 4,5 % für die selten 8% ausgezahlt werden, konnten in Wirklichkeit zeitweise bis zu 40% erwirtschaften, was eine dramatische Divergenz zur Auszahlung ergibt. Das gilt allerdings nicht mehr für die aktuelle Zinsentwicklung, die den Lebensversicherungen das Geschäft verhaselt. Je nach Vertrag kann man sich nun entweder freuen, dass man eine gute Rendite versprochen bekam, die kaum einzuhalten, aber ja zugesichert wurde, oder ärgern, weil ein bereits alter Vertrag gute Renditen erwirtschaftet hat, die nun in der Stagnation der Zinsen verloren geht. Wie immer die Situation ist: Kündigen, um das Geld anders anzulegen, ist keine Option. Aber es gibt in Verbindung mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen und einer zunehmend restriktiven Rechtsprechung für Versicherte eine Chance auf bessere Auszahlungen in Form einer Rückzahlung. Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen eröffnen die Option auf Rückabwicklung des Versicherungsvertrages. In dem Fall muss die Versicherung natürlich auch die erwirtschafteten Gewinne zurückgeben.

Betroffen sein können Policen für Lebens- oder Rentenversicherungen aus den Jahren 1995 - 2007. Es ist auch egal, ob schon Auszahlungen empfangen wurden oder noch ausstehen. Allein die fehlerhafte Widerrufsbelehrung ist der Grund für die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages, egal zu welchem Zeitpunkt. Fachanwälte prüfen die Verträge in der Regel kostenlos und geben Auskunft über die Chance auf eine Rückabwicklung. Machen wir jetzt noch einen kleinen Abstecher in eine andere Versicherungswelt, schaffen wir es sogar, dass der Anwalt von einer Versicherung bezahlt wird. Denn: Der Schadenfall für die Rückabwicklung tritt erst in der Zukunft ein, nämlich dann, wenn die Versicherung die Forderung nach einer Rückabwicklung ablehnt. Deswegen ist es möglich schnell noch vorab eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, die in diesem nicht unwahrscheinlichen Schadensfall einspringt. Ja, das ist einen kleinen Applaus wert und trotzdem, bevor Sie aus dem Zimmer stürmen um den Karton mit den Verträgen und Policen von damals zu durchforsten: Es sind nur ca. 60% der Verträge, die betroffen sind. Viele sind durchaus korrekt abgeschlossen worden. Das ist gar kein steuerliches Thema, schien uns aber wegen seiner Reichweite erwähnens- und unterstützenswert zu sein, und: Auf Wunsch leiten wir eine anonymisierte Kopie Ihrer Police weiter und teilen Ihnen nach Prüfung das Ergebnis mit. Danach steht es Ihnen frei, den Dienst der zuständigen Kanzlei in Anspruch zu nehmen.



Strom vom Dach

Ende Juni wurde im Bundestag ein Gesetz beschlossen, das die Förderung von Strom betrifft, der aus einer Solaranlage aus dem Haus direkt an die Mieter geliefert wird. Untersuchungen zufolge kann das 3,8 Millionen Wohnungen betreffen. Das passt gut zu unserem Titel, einem Bekenntnis zum Pariser Klimaschutzabkommen. Für den Augenblick ist eine Förderung in Abhängigkeit der Leistung von · 3,81 Cent je kWh bis 10 kW · 3,47 Cent je kWh von 10 kW bis 40 kW · 2,21 Cent je kWh von 40 kW bis 100 kW vorgesehen und wird dann für die Dauer von 20 Jahren gezahlt. Dazu muss der Strom direkt aus der Solaranlage stammen und darf nicht durch das Stromnetz geleitet werden. Eine weitere Voraussetzung ist die zu mindestens 40 % private Nutzung der Wohnanlage. Ob dabei der Strom vom Dach des bewohnten Hauses, des Nachbarhauses oder einer anderen Solarquelle stammt, ist gleich. Für den Ausbau der Solarenergie dürfte das in Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung in der Solartechnik, eine begrüßenswerte Entlastung der Umwelt bedeuten. Bleibt nur noch zu wünschen, dass Elon Musk in Kürze seine Solardachziegel auch nach Deutschland liefert...



Lieferscheine? Weg!

Das Vorantreiben des (zweiten) Bürokratienteilungsgesetzes hinterlässt eine kleine Leere bei uns. Bis vor Kurzem führten wir einen leidenschaftlichen Kampf gegen den bei Unternehmen weit verbreiteten Drang, Lieferscheine noch vor dem Auspacken der Lieferung zu entsorgen. In vielen Einzelgesprächen haben wir den Lieferschein als Beweis für eine erfüllte Leistung erklärt. „Der Lieferschein ist die Urkunde für die Rechtmäßigkeit einer Rechnung“, haben wir ausgeführt, „eine Rechnung ohne Lieferschein könnte eine Scheinrechnung sein.“ Nun jedoch, aus heiterem Himmel, wurde beschlossen, dass Lieferscheine nur noch bis zum Erhalt oder Versand der Rechnung aufzubewahren sind. Da stehen wir nun, etwas ratlos, und können nur noch sagen: „Na gut, also weg damit!“

Steuer-Decoder

Entsandter Arbeitnehmer

Ein Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber in ein anderes Land geschickt wird, um dort während eines begrenzten Zeitraums eine Dienstleistung zu erbringen.

Mobiler Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, der in einem anderen Land zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des betreffenden Landes arbeitet und Anspruch auf Zugang zu Arbeitsbedingungen und allen sonstigen sozialen und steuerlichen Leistungen hat.

AfA

Absetzung für Abnutzungen. Steuerrechtlich zu ermittelnde Wertminderung von Anlagevermögen.

